#### Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Stadt Heimbach vom 03. Februar 1982

#### (i. d. F. der 10. Änderungssatzung vom 18.11.2016)

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.05.2011 (GV NW S. 271) und der §§ 1, 2, 11 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) in der derzeit gültigen Fassung, hat die Stadtvertretung Heimbach in ihrer Sitzung vom 27.10.2016 folgende 10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Stadt Heimbach vom 03.02.1982 beschlossen:

#### § 1 Grundlage

Die Stadt Heimbach/Eifel ist vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW als Luftkurort anerkannt worden.

Die Grenzen des Kurgebietes ergeben sich aus dem Anerkennungserlass des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales und der diesem Erlass beigefügten Karte.

Die Voraussetzungen zur Erhebung von Kurbeiträgen sind damit gem. § 11 Abs. 1 KAG erfüllt.

# § 2 Verwendung des Kurbeitrages

Der Kurbeitrag wird für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Heil- oder Kurzwecken bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen sowie für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen erhoben.

### § 3 Beitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Beitragspflichtig ist,
  - a) wer im Kurgebiet Unterkunft nimmt, ohne im Gebiet der Stadt Heimbach seine Hauptwohnung gem. § 1 Abs. 2 Meldegesetz NW zu haben,
  - b) wer im Stadtgebiet Heimbach außerhalb des Kurgebietes Unterkunft nimmt, ohne im Gebiet der Stadt Heimbach seine Hauptwohnung gem. § 1 Abs. 2 Meldegesetzt NW zu haben.
- (2) Von der Beitragspflicht ausgenommen sind Personen,
  - a) die für nicht mehr als eine Nacht beherbergt werden,
  - b) die das 14. Lebensjahr nicht vollendet haben.
- (3) Auf Antrag können Personen, für die die Entrichtung des Kurbeitrages eine unbillige Härte bedeuten würde, von der Kurbeitragspflicht ganz oder teilweise befreit werden. Über den Antrag entscheidet die Stadt.

### § 4 Kurbeitragsschuldner

- (1) Wer Personen zu Kur- und Erholungszwecken gegen Entgelt beherbergt, wer ihnen als Grundeigentümer Unterkunftsmöglichkeiten in eigenen Wohngelegenheiten, z. B. Fahrzeugen oder Zelten gewährt, ist verpflichtet, diese Personen der Stadt zu melden, den Kurbeitrag einzuziehen und an die Stadt abzuführen. Der Kurbeitragsschuldner haftet insoweit für den Kurbeitrag.
- (2) Wohnungsinhaber, deren Hauptwohnsitz außerhalb des Stadtgebietes liegt, sind selbst zur Meldung verpflichtet.
- (3) Die Wohnungsgeber sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadtverwaltung das gem. § 27 Abs. 3 Meldegesetz NW zu führende Meldeverzeichnis zur Einsicht vorzulegen und Auskunft über die beherbergten Gäste zu geben, soweit dies zur Kontrolle der ordnungsgemäßen Anmeldung und zur Berechnung der Höhe der Kurbeiträge erforderlich ist.

## § 5 Höhe und Fälligkeit des Kurbeitrages

(1) Der Kurbeitrag wird für die Aufenthalte in der Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember erhoben.

Er beträgt

a)	für Personen, die innerhalb des Kurgebietes Unterkunft nehme (§ 3 Abs. 1 Buchst. a)	en je Tag	1,50 Euro
b)	für Personen, die außerhalb des Kurgebietes Unterkunft nehm (§ 3 Abs. 1 Buchst. b)	en je Tag	0,80 Euro
c)	für Personen, die auf Campingplätzen Unterkunft nehmen	je Tag	0,80 Euro
d)	für Personen, die Inhaber eines Dauerstellplatzes auf Camping sind je Stellplatz jährlich	, die Inhaber eines Dauerstellplatzes auf Campingplätzen je Stellplatz jährlich	
e)	für Personen, die eine Wohnung, die nicht Hautpwohnung ist, im Kurgebiet gem. § 3 Abs.1 Buchst. a haben	jährlich	65,00 Euro
f)	für Personen, die eine Wohnung, die nicht Hauptwohnung ist, außerhalb des Kurgebietes gem. § 3 Abs. 1 Buchst. b haben	jährlich	45,00 Euro

- (2) a) Die Wohnungsgeber sind verpflichtet, die eingezogenen Kurbeiträge und Durchschriften der ausgegebenen Kurkarten bis zum 10. eines jeden Monats für den Vormonat an die Stadt abzuliefern.
  - b) Eigentümer von Campingplätzen haben die Kurbeiträge für Dauerstellplätze bis zum 1. Januar für das laufende Jahr anzumelden und abzuführen.
  - c) Kurbeitragsschuldner im Sinne des § 4 Abs. 2 haben den Kurbeitrag bis zum 1. Januar für das laufende Jahr zu entrichten.

## § 6 Bekanntgabe und Satzung

Die Wohnungsgeber sind verpflichtet, diese Satzung in den Räumen, in denen Gäste untergebracht werden, an gut sichtbarer Stelle auszuhängen.

#### § 7 Kurkarte

Zum Nachweis der Anmeldung und Entrichtung des Kurbeitrages haben die Wohnungsgeber jeder beitragspflichtigen Person eine Kurkarte auszuhändigen.

# § 8 Anwendung

Für die Kurbeitragssatzung gelten die Bestimmungen der §§ 12, 13, 17 und 20 KAG NW sowie das Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NW.

### § 9 In-Kraft-Treten

Die 10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Stadt Heimbach vom 03.02.1982 tritt am 01.01.2017 in Kraft.